

II-178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

zL. 30.037/8-TIT/B/13/91

14. MÄRZ 1991

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl

358 IAB

1991-03-15

zu 298 IJ

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten DOLINSCHEK, Dr. PARTIK-PARTLE  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Mißbrauch der AKTION 8000  
 (Nr. 298/I)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Die AKTION 8000 ist ein Beschäftigungsprogramm der Arbeitsmarktverwaltung für diese arbeitsmarktpolitische Problemgruppe und zielt auf die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen ab. Die AKTION 8000 richtet sich an Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) und an private gemeinnützige Einrichtungen (zumeist in der Rechtsform eines Vereines). Die geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beruhen auf der Überlegung, daß es beschäftigungspolitisch sinnvoller ist, Arbeitsmarktförderungsmittel für im öffentlichen Interesse gelegene Arbeiten und Dienstleistungen einzusetzen (neue soziale Dienstleistungen – Umweltschutz – Kunst/Kultur u.a.) und Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, anstatt sie für passive Unterstützungsleistungen auszugeben und gleichzeitig auf Einnahmen aus der zusätzlichen Beschäftigung zu verzichten.

- 2 -

Seit dem Start der AKTION 8000 im Jahr 1984 wurden insgesamt ca. 21.500 Personen in Beschäftigung gebracht. Im abgelaufenen Jahr 1990 wurden rund 4.600 Förderfälle bewilligt, wobei die budgetwirksamen Aufwände S 537 Mio. betragen. Die Struktur der im Rahmen der AKTION 8000 geförderten Personen entspricht der Entwicklung am Arbeitsmarkt: Es werden zunehmend ältere Langzeitarbeitslose und vor allem ältere Frauen gefördert.

Eine durchgeführte Evaluierungsstudie über die AKTION 8000 bestätigt, daß im Anschluß an die geförderte Beschäftigung 50 % der geförderten Personen eine Weiterbeschäftigung (ohne Arbeitsmarktförderung) finden. Das arbeitsmarktpolitische Ziel einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt wird daher - auch im internationalen Vergleich - in hervorragender Weise erreicht.

Aus fiskalischer Sicht stehen den Förderausgaben zum einen Einsparungen an Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Sozialhilfe und zum anderen Rückflüsse an die öffentliche Hand in Form von Sozialversicherungsbeiträgen, direkten und indirekten Steuern (Lohnsteuer; Verbrauchssteuern) gegenüber.

Unter diesem Gesichtspunkt amortisieren sich die Ausgaben im Rahmen der AKTION 8000 bereits innerhalb von rund 10 Monaten. Hierbei sind indirekte volkswirtschaftliche Komponenten wie erhöhte Kaufkraft, verbesserte Qualifikation etc. noch nicht berücksichtigt.

Da ich der Effizienz von Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen großes Augenmerk beimesse, habe ich veranlaßt, daß auch sämtliche laufenden Förderungen im Rahmen der AKTION 8000 einer eingehenden begleitenden Evaluierung unterzogen werden.

**Maßnahmen der Projektvorbereitung** dienen der Entwicklung und praktischen Vorbereitung von Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten. Die Förderung erfolgt im Rahmen der AKTION 8000 und ist im oben angeführten Förderungsaufwand enthalten. Ziel einer Projektvorbereitung ist die Erstellung eines realisierungsreifen und finanzierbaren Projektkonzeptes, wobei alle wesentlichen organisatorischen, fachtechnischen, rechtlichen und sonstigen Fragen,

- 3 -

die für das Gelingen eines Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsprojektes relevant sind, zu klären sind.

Eine wichtige Funktion der Projektvorbereitung liegt somit in der Risikominimierung hinsichtlich der Vergabe von Förderungen für das eigentliche Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsprojekt. Umso genauer ein Projekt bereits vor Beginn vorbereitet und geprüft wird, desto fundierter kann die Entscheidung über ein diesbezügliches Förderungsbegehren getroffen werden. Etwa ein Viertel aller Projektvorbereitungsmaßnahmen trägt dazu bei, von der Realisierung des geplanten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsprojektes Abstand zu nehmen.

Ich möchte betonen, daß ich jede Kritik, die der Vermeidung von Mißbräuchen und der Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz dient, grundsätzlich begrüße. Ein – noch dazu nur vermuteter – Anlaßfall ist aus meiner Sicht allerdings keine ausreichende Grundlage um "umfangreiche" Mißbräuche zu befürchten.

Die vereinzelt gewählte Vorgangsweise, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse gelegene Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesdienststellen fallen, für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen zu nutzen, ist meines Erachtens durchaus positiv zu bewerten.

Diese arbeitsmarktpolitischen Ziele würden ohne Einsatz von Förderungsmitteln nicht berücksichtigt werden. Mit Hilfe der Arbeitsmarktförderung werden keinesfalls die fachlichen Aufgaben einer anderen Bundesdienststelle finanziert, sondern ausschließlich die entstehenden zusätzlichen Kosten der Ausbildung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen.

Bei der Durchführung derartiger Projekte wird auf eine strikte Aufgaben- und Ausgabentrennung geachtet. Diese führt zu einer eindeutigen Kostenteilung entsprechend der Kompetenzbereiche der jeweiligen Bundesdienststellen, aber keinesfalls zu indirekten Zuschüssen der Arbeitsmarktverwaltung an andere Bundesdienststellen.

Ein positives Beispiel im Bereich öffentlicher Kulturstätten ist die Renovierung des Schlosses Schönbrunn. Durch die Kooperation und Finanzierungsteilung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Arbeitsmarktverwaltung wird schwervermittelbaren jugendlichen Lehrabrechern/innen die Chance geboten, die Lehrabschlußprüfung nachzuholen. Träger dieser Maßnahme ist ein Verein mit Gewerbe- und Ausbildungsberechtigung.

Frage 1:

Wieviele Vereine erhielten 1990 Zuschüsse aus der AKTION 8000 für Projektvorbereitungen und wie hoch sind die daraus resultierenden Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung?

Antwort:

Im Jahre 1990 erhielten 93 Vereine im Zusammenhang mit der Schaffung von 162 zeitlich befristeten Arbeitsplätzen Beihilfen in der Höhe von rund S 19,45 Mio. Diese Vereine führten insgesamt 98 Projektvorbereitungen durch. Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten sowohl Personal- als auch Sachaufwände.

Frage 2:

Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen, das für die Projektvorbereitungen ausbezahlt wird?

Antwort:

Basis für die Bemessung der Beihilfe ist ein monatliches Bruttoentgelt von durchschnittlich rund S 16.200,--.

Angesichts der Komplexität der bei einer Projektvorbereitung zu bewältigenden Aufgaben werden zumeist qualifizierte Fachkräfte eingesetzt, sodaß diese Entlohnung durchaus angemessen erscheint. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort zu Frage 3 und 4 verwiesen.

In Ausnahmefällen werden auch Zielgruppenpersonen (Langzeitarbeitslose und am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen) in die Projektvorbereitungsmaßnahme einbezogen.

- 5 -

Frage 3:

Wird die zur Projektvorbereitung erbrachte Arbeitsleistung in Bezug auf die Angemessenheit dieser Entlohnung kontrolliert, und wenn ja, wie?

Antwort:

Die Angemessenheit der Entlohnung wird von den für die Beihilfengewährung zuständigen Landesarbeitsämtern geprüft.

Vor Bewilligung einer Förderung muß ein Begehr und ein Konzept für die Projektvorbereitung samt Tätigkeitsbeschreibung der dabei beschäftigten Personen vorgelegt werden. Das Konzept muß die Zielsetzung der Projektvorbereitung und eine Beschreibung der zu klarenden Problemstellungen und Fragen enthalten.

Als Nachweis über die zu erbringende (Werk-)Leistung wird als Förderungsbedingung die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes und eines entscheidungsreifen Projektkonzeptes festgelegt.

Die Prüfung der Angemessenheit des dem Beihilfenbegehr zu grundeliegenden Bruttoentgeltes erfolgt unter Berücksichtigung der notwendigen Qualifikation und Erfahrung (allenfalls auch des Alters) der in der Projektvorbereitung beschäftigten Personen.

Frage 4:

Halten Sie es für vertretbar, über mehrere Monate eine von der Arbeitsmarktverwaltung nicht wirklich kontrollierbare Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihr Endergebnis nicht nur überhaupt, sondern auch noch relativ gut zu bezahlen?

Antwort:

Angesichts der vielfältigen Aufgaben die während einer Projektvorbereitung bewältigt werden müssen, erscheinen die Förderungen der Arbeitsmarktverwaltung durchaus angemessen.

- 6 -

Bei den mit den Förderungsnehmern getroffenen Fördervereinbarungen handelt es sich um Verträge mit werkvertragsähnlichen Komponenten, die die Leistung und Gegenleistung der Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen regeln.

Bei Beihilfengewährungen für Projektvorbereitungen ist die Vorlage eines entscheidungsreifen Projektkonzeptes ein wichtiger Bestandteil dieser Verträge. Sollte diese Auflage vom Förderungsnehmer nicht erfüllt werden, werden die gewährten Förderungsmittel von der Arbeitsmarktverwaltung zurückgefordert.

Die Unterzeichnung der "Verpflichtungserklärung" (Förderungsauflagen) durch den Förderungsnehmer ist Bestandteil und Voraussetzung für jede im Rahmen der AKTION 8000 bewilligte Beihilfe. Gemäß dieser Verpflichtungserklärung sind bereits ausbezahlte Beihilfen bei Nichteinhaltung der in der Fördervereinbarung vereinbarten Auflagen zurückzuerstatten.

Frage 5:

Wird seitens der Arbeitsmarktverwaltung kontrolliert, ob ein antragstellender gemeinnütziger Verein nicht nur zum Bezug von Zuschüssen aus der AKTION 8000 gegründet wurde, sondern schon vorher eine feststellbare Tätigkeit entfaltet hat und daher nicht nur zu erwarten ist, daß die Arbeitslosen eine ihre Qualifikation erhöhende Beschäftigung bekommen, sondern auch eine Weiterbeschäftigung möglich ist, und eine wirkliche Kontrolle der Arbeit der beschäftigten Personen erfolgt?

Antwort:

Jede Arbeitsmarktförderung im Rahmen der AKTION 8000 ist keinesfalls eine allgemeine Subventionierung von Vereinen, sondern ausschließlich auf das arbeitsmarktpolitische Ziel der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose und am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen ausgerichtet.

- 7 -

Die Frage, ob die Tätigkeit, die für die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen genutzt wird, von **bereits seit längerem bestehenden Vereinen** (z.B. im Zusammenhang mit einer Professionalisierung wird eine bisher ehrenamtliche Tätigkeit in eine hauptamtliche Beschäftigung umgewandelt) oder von **neu gegründeten Vereinen** (z.B. neue Tätigkeitsfelder wurden von bestehenden Organisationen bisher nicht wahrgenommen) ausgeübt wird, ist an sich für die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Ziele nicht wirklich entscheidend:

Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung kann sowohl durch eine Weiterbeschäftigung beim geförderten Beschäftigungsträger (die Starthilfe der Arbeitsmarktverwaltung ermöglicht die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes) als auch durch eine Verbesserung der Vermittlungschancen (anschließende Vermittlung in einen Betrieb) erreicht werden.

Entsprechend der Richtlinien der AKTION 8000 ist bereits im Zuge der Behandlung von Beihilfenbegehren mit dem Förderungswerber und der zu fördernden Person die jeweilige arbeitsmarktpolitische Zielsetzung sowie mögliche Anschlußperspektiven abzuklären.

Es kann nicht die primäre Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung sein, die von der geförderten Person erbrachte Arbeitsleistung zu kontrollieren und damit gleichsam Dienstgeberfunktionen des Beschäftigungsträgers zu übernehmen. Die vorrangige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung liegt vielmehr in der Prüfung der Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Frage 6:

Ist sichergestellt, daß die Bezahlung der Arbeitnehmer durch Vereine als Arbeitgeber für die zur Vergabe eines Zuschusses notwendigen drei Monate nicht nur aus angesparten Geldern erfolgt, die von der Arbeitsmarktverwaltung in den davorliegenden acht Monaten ausbezahlt wurden?

Antwort:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 5 erwähnt, stellen Arbeitsmarktförderungsmittel keine allgemeine Subventionierung dar, sondern dienen ausschließlich der Abdeckung der durch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen entstehenden Kosten.

Die zweckgebundene und widmungsgemäße Verwendung dieser Beihilfen muß vom Förderungsnehmer durch die Vorlage der Lohnverrechnungsunterlagen nachgewiesen werden und wird von den Landesarbeitsämtern genau geprüft.

Bei Vereinen übernimmt die Arbeitsmarktverwaltung im Regelfall im Rahmen der AKTION 8000 zwei Drittel der im Laufe eines Jahres durch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder am Arbeitsmarkt beteiligten Personen entstehenden Personalkosten. Die vom Verein zu erbringende Finanzierung erstreckt sich somit auf vier und nicht auf drei Monate. Diese Personalkosten müssen vom Verein aus Eigenmitteln und/oder finanziellen Beiträgen anderer Stellen abgedeckt werden.

Eine "Ansparung" von Arbeitsmarktförderungsmitteln wäre daher nur im Wege einer Malversation unter Mitwirkung der Beschäftigten mit einer wesentlichen Verringerung ihres Nettoeinkommens möglich und würde ausnahmslos von der Arbeitsmarktverwaltung zur Anzeige gebracht werden.

Frage 7:

Werden Sie Maßnahmen ergreifen, um die Arbeitsmarktverwaltung zu einer vorsichtigeren Vergabe von Zuschüssen an Vereine im Rahmen der AKTION 8000 zu veranlassen?

Antwort:

Entscheidendes Kriterium sind die arbeitsmarktpolitische Erfolgssicht und Effizienz. Jeder Förderfall wird daher wie bisher auch in Zukunft unter diesem Gesichtspunkt beurteilt.